

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihres
Wochenmarktes der Stadt Kolbermoor (Wochenmarktgebührensatzung) vom
15. Juni 2005**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Kolbermoor folgende

Satzung:

§ 1 – Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Einrichtungen, die dem (Wochen-)markt der Gemeinde dienen, erhebt die Gemeinde Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 – Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Einrichtungen des Wochenmarktes benutzt, sei es aufgrund der Zuteilung, sei es durch tatsächliche Inanspruchnahme eines Standplatzes. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 - Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach der Frontlänge des Standplatzes. Sie beträgt je Markttag 2 Euro pro angefangenen laufenden Meter.
- (2) Für die Benutzung des Stromanschlusses der Stadt wird pro Markttag eine Pauschale von 2,50 € erhoben.

§ 4 - Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Zuteilung eines Standplatzes. Wird ein Platz ohne vorherige Zuteilung benutzt, entstehen sie mit der Benutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit ihrem Entstehen fällig und werden von der Stadt in bar kassiert.
- (3) Belege über die Zahlung der Gebühren sind den Aufsichtspersonen der Gemeinde auf Verlangen vorzuweisen.

§ 5 – Gebührenrückerstattung

Werden die Einrichtungen des (Wochen-)marktes trotz Zuteilung nicht oder nur teilweise benutzt, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung bzw. Gebührenerlass.

§ 6 - In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kolbermoor, den 4. August 2005
STADT KOLBERMOOR

Kloo
1. Bürgermeister